

TEXTFASSUNG

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 07.11.2000

mit eingearbeiteter

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 15.04.2003

(Änderungen sind BLAU hervorgehoben)

und

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 18.10.2010

(Änderungen sind GRÜN hervorgehoben)

und

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 19.12.2017

(Änderungen sind ROT hervorgehoben)

und

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 11.11.2022

(Änderungen sind BRAUN hervorgehoben)



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Schmiechen (BGS-WAS)

Vom 07.11.2000

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erläßt die Gemeinde Schmiechen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein *Recht zum Anschluß* an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die
 1. an die Wasserversorgungseinrichtung *tatsächlich angeschlossen* sind oder
 2. die aufgrund einer *Sondervereinbarung* nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Absatz 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Absatz 2 Nr. 2, mit Abschluß der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm festgesetzt.



- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln; Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 04.12.1977 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlußgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Absatz 5 gilt insoweit.
- (8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 04.12.1977 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlußgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Beitragsschuld für die Grundstücksfläche mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlußgebührensschuld als abgegolten. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (9) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 23.12.1991 sowie den zugehörigen Änderungssatzungen vom 29.12.1997 und vom 20.04.1998 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

	EUR	EUR	EUR	EUR
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,45	0,42	0,60	0,62
b) pro m ² Geschoßfläche	4,66	4,03	10,25	10,55

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS - mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden - ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt ~~0,85 €~~ ~~1,16 €~~ ~~3,26 €~~ ~~2,26 €~~ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ~~0,85 €~~ ~~1,16 €~~ ~~3,26 €~~ ~~2,26 €~~ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Wird Bauwasser ohne Zähler entnommen, so wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von **130,00 DM / 66,47 €** erhoben. Damit ist der Wasserverbrauch ab Baubeginn bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres abgegolten. Für jedes weitere angefangene Kalenderjahr wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von **170,00 DM / 86,92 €** erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) die Stammsatzung vom 23. Dezember 1991
 - b) die 1. Änderungssatzung vom 29. Dezember 1997
 - c) die 2. Änderungssatzung vom 20. April 1998.
 - d) Die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2017.



Schmiechen, den 07. November 2000

GEMEINDE SCHMIECHEN

Kohlberger

Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung:

Schmiechen, den 15.04.2003

Hainzinger

Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung:

Schmiechen, den 18.10.2010

Hainzinger

Erster Bürgermeister

3. Änderungssatzung:

Schmiechen, den 19.12.2017

Wecker

Erster Bürgermeister

5. Änderungssatzung:

Schmiechen, den 11.11.2022

Wecker

Erster Bürgermeister

